



OSTALBKREIS

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ostalbkreis folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter aus den nachfolgend genannten Bereichen haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße) über den 31.03.2022 hinaus bis zum 15.04.2022 aufzustellen:
 - alle Geflügelhalter im Umkreis von einem Kilometer um den Bucher Stausee sowie aus den Ortsteilen Buch, Jagsthausen und Frankenreute
 - alle Geflügelhalter um den Stausee Stockmühle, einschließlich den Ortsteilen Dettenroden, Lindorf und Stockmühle

Zusätzlich haben alle Geflügelhalter aus den nachfolgend genannten Bereichen mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße) aufzustellen:

- alle Geflügelhalter im Umkreis von einem Kilometer um den Scherbachteich sowie aus den Ortsteilen Westerhofen, Schönberg, Mohrenstetten, Hardtbuck Siedlung von Westhausen, Jagsthof, Ruital und Amselhof

Dies gilt sowohl für gewerbliche wie auch für private Geflügelhaltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Die entsprechenden Karten mit den oben genannten Bereichen sind dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.

2. Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:
 - a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - c. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - e. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - f. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
 - g. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und desinfizieren.
 - h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - i. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - j. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in den unter Nummer 1 dieser Verfügung bezeichneten Bereichen in geschlossenen Räumen durchzuführen.
4. Die sofortige Vollziehung für die in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 15. April 2022 solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Begründung

A.

Am 17.02.2022 wurden am Bucher Stausee in 73492 Rainau, Ortsteil Buch, zwei tote Graugänse aufgefunden. Die beiden Tierkörper wurden von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Ostalbkreis geborgen und beprobt. Die Proben wurden dann zur Untersuchung an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA) versandt. Dort wurde am 18.02.2022 bei den Untersuchungen bei einem der beiden Tiere das aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5 nachgewiesen. Daraufhin wurde die Probe vom CVUA Stuttgart an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems, gesandt. Mit Meldung vom 23.02.2022 wies das FLI in dieser Probe das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nach. Daraufhin stellte das Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - am 23.02.2022 den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich fest.

Weiterhin wurde am 24.02.2022 am Stausee Stockmühle in Westhausen eine verendete Graugans aufgefunden und beprobt. Die Probe wurde ebenfalls zunächst an das CVUA Stuttgart zur Untersuchung und nach positivem HPAIV H5 Befund zur weiteren Untersuchung an das FLI gesandt. Mit Mitteilung vom 03.03.2022 bestätigte das FLI den Nachweis des HPAIV vom Subtyp H5N1 bei der am Stausee Stockmühle in Westhausen aufgefundenen verendeten Graugans. Daraufhin stellte das Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - am 03.03.2022 den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln erneut amtlich fest.

Weiterhin wurden zwischen dem 25.02.2022 und dem 16.03.2022 16 verendete Gänse im Bereich des Bucher Stausee und im Bereich den Stausees Stockmühle gefunden. Bei allen verendeten Gänsen wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 durch das FLI nachgewiesen. Für diese Gebiete bestand bereits eine Aufstallungspflicht bis 31.03.2022 durch die Allgemeinverfügung vom 04.03.2022.

Am 19.03.2022 wurde am Scherbachteich in 73463 Westhausen eine tote Graugans aufgefunden. Der Tierkörper wurde durch Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung geborgen und beprobt. Mit Mitteilung vom 28.03.2022 bestätigte das FLI bei diesem Tier den Nachweis des HPAIV vom Subtyp H5N1. Daraufhin stellte das Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - am 28.03.2022 den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln erneut amtlich fest.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden

Industrien haben kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Gerade auch der indirekte Kontakt z.B. über Kotanhaltungen am Schuhwerk können das Virus auch verschleppen und zu Ausbrüchen in Beständen führen. Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden in Deutschland bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Seit Mitte Oktober 2021 hat die Zahl der Ausbrüche der Geflügelpest in Europa und Deutschland stark zugenommen. Am 10.01.2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenza Virus (HPAIV H5) in Deutschland aktualisiert. Dabei wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 u.a. bei Wildvögeln weiterhin als hoch eingestuft. Insbesondere wird das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit der hohen Dichte des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft ebenso wie das Risiko von weiteren HPAIV-H5 Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln. Das FLI empfiehlt daher u.a. dringend die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau zu halten. Weiterhin wird vom FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) empfohlen.

Der Bucher Stausee stellt ein bedeutsames Brut-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für wildlebende Wasservögel dar.

Auch der Stausee Stockmühle dient mit seinen angrenzenden Wald- und Wiesenflächen für zahlreiche Vogelarten als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz und stellt insbesondere für wassergebundene Zugvögel ein beliebtes Rastgebiet dar.

Der Scherbachteich liegt zwischen dem Bucher Stausee und dem Stausee Stockmühle und gehört deshalb mit seinen angrenzenden Wald- und Wiesenflächen ebenfalls zu den oben genannten Brut-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebieten für wildlebende Wasservögel.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln am Bucher Stausee, am Stausee Stockmühle sowie am Scherbachteich im Landkreis Ostalbkreis hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im Umkreis des Bucher Stausees, des Stausees Stockmühle sowie am Scherbachteich gemäß Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung, aufzustallen.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts Ostalbkreis zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i)

die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme

„Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Grunde zu legen.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einer Graugans am Bucher Stausee, bei einer Graugans am Stausee Stockmühle, sowie bei einer Graugans am Scherbachteich im Landkreis Ostalbkreis ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 10.01.2022 bestätigt. In diesem Gutachten wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten, aufzustellen. Aufgrund der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts sowie des jeweils festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln am Bucher Stausee, am Stausee Stockmühle, sowie am Scherbachteich im Landkreis Ostalbkreis hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im Umkreis des Bucher Stausees, des Stausees Stockmühle, sowie des Scherbachteichs gemäß Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung, aufzustellen, bzw. die Aufstellungspflicht zu verlängern. Der Bucher Stausee stellt ein bedeutsames Brut-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für wildlebende Wasservögel dar. Auch der Stausee Stockmühle dient mit seinen angrenzenden Wald- und Wiesenflächen für zahlreiche Vogelarten als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz und stellt insbesondere für wassergebundene Zugvögel ein beliebtes Rastgebiet dar.

Der Scherbachteich liegt zwischen dem Bucher Stausee und dem Stausee Stockmühle und gehört deshalb mit seinen angrenzenden Wald- und Wiesenflächen ebenfalls zu den oben genannten Brut-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebieten für wildlebende Wasservögel.

Aus diesem Grund wurde unter Berücksichtigung der Ausbruchsorte (Bucher Stausee, Stausee Stockmühle und Scherbachteich) die Aufstallung von Geflügel gemäß Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Dabei erstreckt sich die Aufstellungspflicht für den Ausbruchsort Bucher Stausee auf den unmittelbaren Umkreis von einem Kilometer um den See sowie für die umliegenden Ortsteile Buch, Jagsthausen und Frankenreute. Die Aufstellungspflicht für den Ausbruchsort Stausee Stockmühle gilt um den Stausee

Stockmühle, einschließlich den Ortsteilen Dettenroden, Lindorf und Stockmühle. Die Aufstallungspflicht für den Ausbruchsort Scherbachteich gilt um den Scherbachteich einschließlich den Ortsteilen Westerhofen, Schönberg, Mohrenstetten, Hardtbuck Siedlung von Westhausen, Jagsthof, Ruital und Amselhof

Sollten außerhalb diesen als infizierten Zonen festgelegten Gebieten weitere Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen, so wäre die Anordnung der Aufstallung von Geflügel auf ein entsprechend größeres Gebiet auszudehnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für die genannten Bereiche ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind wie in Nr. 5 der Hinweise ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchefreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesene Geflügelpest-infektion in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

zu Nummer 3:

Die Anordnung gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen erlaubt ist, dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission Nr. 2018/1136 besteht in Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird (vergl. Art. 4 Abs. 4 Buchstabe e)). Die Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nummer 4:

Die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 bis 3 dieser Verfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Die in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

zu Nummer 5:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verkürzen.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst bis 15.04.2022 befristet. Im Falle weiterer Ausbrüche von Geflügelpest wird die Allgemeinverfügung entsprechend angepasst und verlängert.

Nachdem die Geflügelpest bereits am Bucher Stausee und dem Stausee Stockmühle nachgewiesen und amtlich festgestellt wurde ist es aufgrund des weiteren amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest am Scherbachteich und den weiteren festgestellten Befunden im Bereich Bucher Stausee und Stausee Stockmühle zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich die in der Allgemeinverfügung vom 04.03.2022 getroffenen Maßnahmen auf einen weiteren Personenkreis an Geflügelhaltern im Ostalbkreis auszudehnen, bzw. die bereits bestehende Aufstallungspflicht zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez.

Thomas Wagenblast

Landratsamt Ostalbkreis

Dezernent für Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Aalen, 29.03.2022

Online bereitgestellt am 29. März 2022.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - unter veterinaeramt@ostalbkreis.de oder Tel. 07361/5031830 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Demnach hat gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ... ausschließen zu lassen:

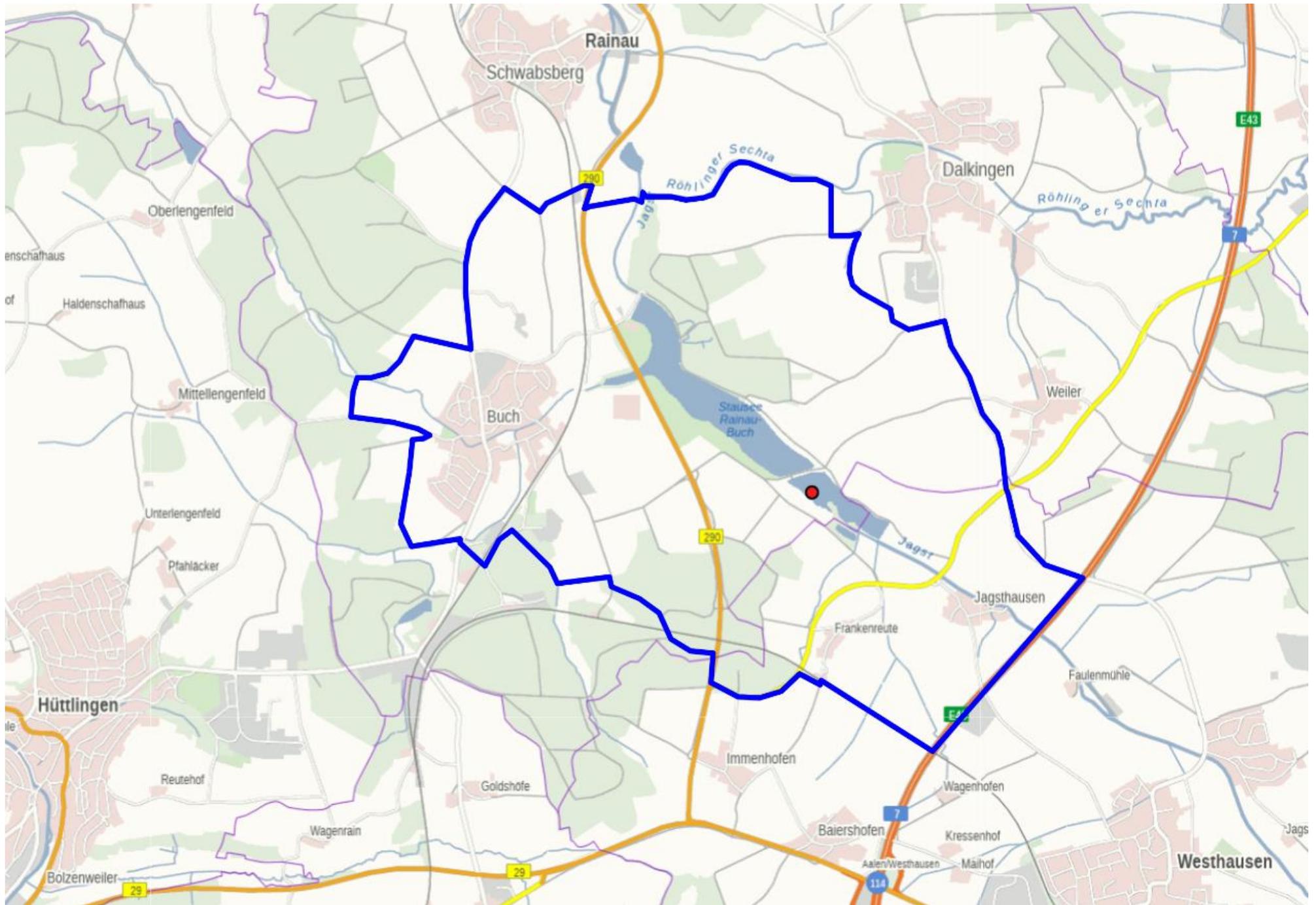
- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

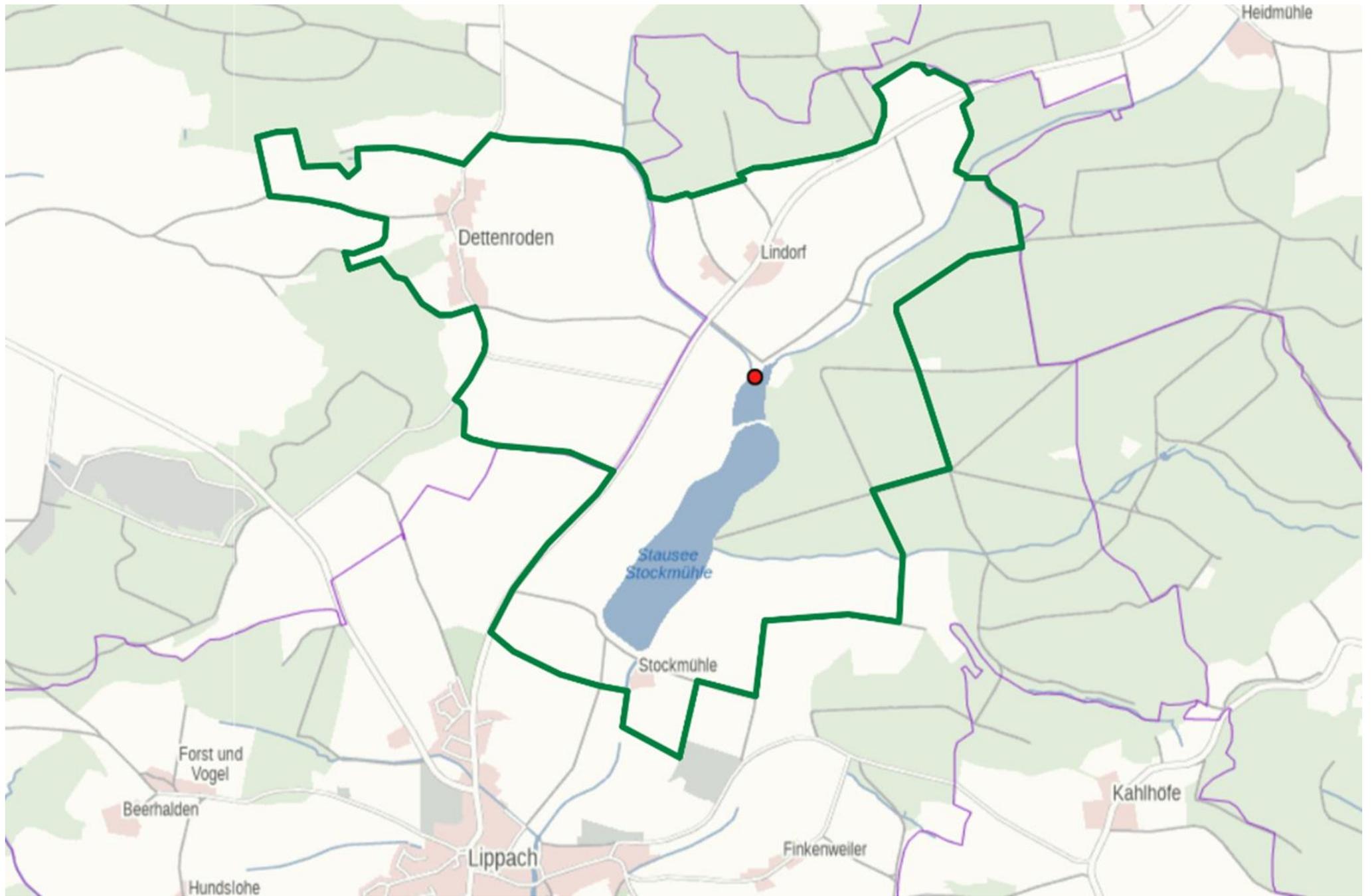
Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
4. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
5. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird. Dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten. Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen. Insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
6. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit

diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperanteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

7. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
8. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Ostalbkreis bei der Pressestelle, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen sowie jederzeit unter www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Newsroom - Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) [...] zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.







Beerh

Mohrenstetten

Hardtback-Siedlung

Schonberg

Amselhof

Jagsthof

Westhausen

Ruita

Westerhofen

Banzenmühle

29

Reichenbach

Jagst

Jagst